

# Lizenzvereinbarung und allgemeine Geschäftsbedingungen

Keylio

---

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegende Lizenzvereinbarung und allgemeine Geschäftsbedingungen («Vereinbarung») regeln das Rechtsverhältnis zwischen der isolutions AG (ISOLUTIONS oder «die Anbieterin») und ihren Vertragspartnern in Bezug auf die Nutzung der Software-Lösung «Keylio» («Produkt»), die von ISOLUTIONS entwickelt wurde und zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Bezug und der Nutzung des Produktes erklärt sich der Vertragspartner mit dieser Vereinbarung einverstanden. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, so darf das Produkt nicht genutzt werden.

Besteht eine Diskrepanz zwischen den Sprachversionen dieser Vereinbarung so ist die deutsche Version massgeblich.

Es gilt immer die aktuelle Version der Vereinbarung. Änderungen an dieser werden den Vertragspartnern vorab kommuniziert. Sofern der Vertragspartner der ergänzten oder geänderten Vereinbarung nicht innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung widerspricht, gilt die aktuelle Vereinbarung als akzeptiert und ist damit verbindlich. Die aktuelle Version ist jederzeit einsehbar unter <https://www.isolutions.ch/de/services/business-solutions/keylio-multi-faktor-authentifizierung/>.

Die Vereinbarung gilt für die gesamte Dauer der Nutzung des Produkts. Bei Verstössen gegen diese Vereinbarung (insbesondere Ziffer 5., 9. und 11.) behält sich ISOLUTIONS das Recht vor, den Zugang zum Produkt zu deaktivieren.

Bezieht der Vertragspartner das Produkt für Dritte, so informiert er die Anbieterin über diese Tatsache und räumt den Dritten sämtliche Rechte am Produkt ein und überbindet dem Dritten sämtliche Pflichten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall ausnahmsweise berechtigt, die Nutzungsrechte (Ziffer 5) dem Dritten einzuräumen.

## 2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Die Anbieterin stellt eine Software, «Keylio», zur Verfügung, die eine sichere, altersgerechte und datenschutzkonforme Multi-Faktor-Authentifizierung für Schülerinnen und Schüler ermöglicht, ohne, dass ein zweites elektronisches Gerät, wie bspw. ein Smartphone benötigt wird. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Produktangebot, das auf <https://www.isolutions.ch/de/services/business-solutions/keylio-multi-faktor-authentifizierung/> einsehbar ist. Das Produkt basiert teilweise auf Leistungen Dritter (wie z.B. Microsoft Azure) und es beinhaltet entsprechende Drittleistungen, wobei sich der Leistungsumfang der Drittleistungen in erster Linie nach den jeweils aktuellen Leistungsbeschreibungen des Drittanbieters richtet. Schulungen sind in den Lizenzgebühren nicht enthalten. Jedoch sind 4 Supportanfragen pro Jahr inklusive.

### **3. Vertragsschluss**

Mit dem Bezug des Produktes «Keylio» und der Annahme der vorliegenden Vereinbarung kommt ein verbindlicher Vertrag zustande. Die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler erfolgt im Rahmen dieses Vertrags.

### **4. Vertragslaufzeit**

Der Vertrag wird für eine Mindestdauer von einem Jahr geschlossen, beginnend mit dem im Bestellformular angegebenen oder vereinbarten Datum. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten gekündigt wird. Die Kündigung durch den Vertragspartner erfolgt durch eine E-Mail an [info@isolutions.ch](mailto:info@isolutions.ch).

Ändert der Drittanbieter seine Leistungen hinsichtlich Funktionalität oder Lizenzmodell ist ISOLUTIONS berechtigt, das Produkt anzupassen und dem Vertragspartner Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag auf das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ausserordentlich zu kündigen.

ISOLUTIONS kann die Vertragsbeziehung zu jedem Zeitpunkt mit einer Frist von 3 Monaten mit einer E-Mail an den Vertragspartner kündigen. Die Anbieterin erstattet dem Vertragspartner die bereits getätigten Zahlungen zeitanteilig. Kündigt ISOLUTIONS die Vertragsbeziehung aus einem wichtigen Grund, werden bereits getätigte Zahlungen nicht zurückerstattet. Als wichtiger Grund gilt insbesondere (a) Verstoss gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder anwendbares Recht seitens des Vertragspartners sowie (b) Nutzung des Produkts in einer Art und Weise, die einer Person Schaden zufügt und ISOLUTIONS potenziell einer haftpflichtrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen könnte.

Mit einer Kündigung endet die gewährte Lizenz und der Zugang zum Produkt wird gesperrt. Es besteht kein Anspruch mehr auf die Nutzung des Produkts und Dienstleistungen. Die Inhalte des Kontos werden 6 Monate nach der Kontoschliessung endgültig gelöscht.

### **5. Geistiges Eigentum / Nutzungsrecht / Lizenzen**

ISOLUTIONS räumt dem Vertragspartner im Rahmen des Vertragszweckes ein

- einfaches,
- nicht übertragbares
- nicht-ausschliessliches und
- geografisch uneingeschränktes

Nutzungsrecht am Produkt für die Dauer der Vertragslaufzeit ein. Das Nutzungsrecht wird unter der auflösenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung eingeräumt. Bleibt die Zahlung auch nach einer Mahnung und nach Ablauf einer Nachfrist aus, erlischt das Nutzungsrecht.

Der Vertragspartner anerkennt, dass das Produkt in seiner Gesamtheit sowie seiner Komponenten, einschliesslich aller davon abgeleiteten Werke, Änderungen, Erweiterungen oder Verbesserungen gesetzlich geschützt sind (insbesondere Marken- und Urheberrecht) und dass ISOLUTIONS und/oder ihre Lizenzgeberinnen die Rechte daran besitzen.

- Eine Weitergabe an Dritte oder kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen. Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Lizenz ist es dem Vertragspartner insbesondere nicht gestattet: das Produkt in irgendeiner Form zu lizenzieren, zu verkaufen, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben, kommerziell zu nutzen oder Dritten zur Verfügung zu stellen,
- das Produkt zu kopieren, zu spiegeln, zu vervielfältigen, herunterzuladen, zu veröffentlichen, anzupassen, zu modifizieren, zu imitieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu übersetzen, abgeleitete Werke zu erstellen oder anderweitig entgegen den Interessen von ISOLUTIONS zu verwenden,
- Kennzeichnungen oder Urheberrechtsvermerke auf den Werken zu ändern oder zu entfernen.

ISOLUTIONS bleibt in jedem Fall berechtigt, alle geschaffene Leistungen, insbesondere Software und Softwareteile, weiterzuentwickeln, zu ändern, zu verbessern und für die Erbringung von gleichen oder ähnlichen Leistungen für Dritte entsprechend zu verwenden.

Für allfällige im Rahmen der Vertragserfüllung von ISOLUTIONS gelieferte oder bereitgestellte Dritt-Produkte, namentlich Drittsoftware, gelten die separaten Lizenzvereinbarungen der Drittanbieter. Soweit es sich bei der Drittsoftware um Produkte von Microsoft handelt, so sind die Vereinbarung unter dem folgenden Link einsehbar: <https://www.microsoft.com/licensing/docs/view/Service-Level-Agreements-SLA-for-Online-Services>.

Der Source Code der von ISOLUTIONS entwickelten Software ist und bleibt in jedem Fall Eigentum der ISOLUTIONS AG.

## **6. Preise**

### **6.1. Preismodell**

Die Kosten für die Nutzung von Keylio berechnen sich pro registriertem SuS (Nutzende) pro Monat. Der Vertragspartner meldet ISOLUTIONS bei Vertragsabschluss die Anzahl benötigter Lizenzen. Wenn während der Vertragslaufzeit SuS hinzukommen, teilt der Vertragspartner ISOLUTIONS die zusätzliche Anzahl Lizenzen mit.

Die Nutzungskosten können vierteljährlich oder halbjährlich beglichen werden. Für die Anzahl gemeldeter Nutzender wird jeweils im Voraus eine Rechnung gestellt und per E-Mail an die Kontaktperson des Vertragspartners versendet (vgl. Ziffer 14.). Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Bleibt die Zahlung auch nach einer Mahnung und nach Ablauf einer Nachfrist aus, erlischt das Nutzungsrecht und der Zugang zu dem Produkt wird gesperrt.

## 6.2. Preise

Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Preise. Die aktuellen Preise sind auf <https://www.isolutions.ch/de/services/business-solutions/keylio-multi-faktor-authentifizierung/> ersichtlich. ISOLUTIONS kann jederzeit neue Preismodelle anbieten, bestehende ändern oder einstellen. Solche Änderungen werden mit dem Beginn der nächsten Vertragslaufzeit wirksam.

Die aktuellen Preise sind wie folgt:

- Von 1 bis 199 Nutzende: CHF 100.-/Monat
- Von 200 bis 3'999 Nutzende: CHF 0.50 / Nutzer / Monat
- Ab 4'000 Nutzende: individuelles Angebot
- Einrichtung (einmalig, inkl. 4 Support-Anfragen): CHF 1'000,-

Die Preise verstehen sich exkl. MwSt.

## 7. Verfügbarkeit und Wartung

Die Anbieterin bemüht sich um eine sehr hohe Verfügbarkeit der Dienste (i.d.R. >99% im Jahresmittel), behält sich jedoch Wartungszeiten und kurzfristige Störungen vor. Geplante Wartungsarbeiten werden frühzeitig angekündigt.

ISOLUTIONS übernimmt keine Gewährleistung für eine bestimmte Verfügbarkeit.

## 8. Pflichten der Anbieterin

Die Anbieterin hat die nachfolgenden Pflichten:

- Bereitstellung und Wartung des Produkts
- Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen
- Schutz der übermittelten und gespeicherten Daten nach dem Stand der Technik
- Erreichbarkeit des technischen Supports während der regulären Servicezeiten (Mo-Fr exkl. Feiertage, 8-17 Uhr). ISOLUTIONS ist bemüht, bei Supportanfragen rasch möglichst zu antworten und zu reagieren, übernimmt aber keine Garantie für eine bestimmte Reaktions- oder Behebungszeit. Supportanfragen sind bis 4 Stück/Jahr inklusive, darüber hinausgehende Anfragen werden zu einem Stundensatz von CHF 200.- (exkl. MwSt.) in Rechnung gestellt.

## 9. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat die nachfolgenden Pflichten:

- Schaffung der technischen, organisatorischen und administrativen Voraussetzungen für die Einführung des Produkts, insbesondere

- Auswahl, Instruktion und Überwachung der Mitarbeitenden und Bezeichnung kompetenter Ansprechpersonen,
  - Bereitstellung der notwendigen eigenen oder fremden Hard- und Software, einschliesslich Telekommunikationseinrichtungen
  - Sicherstellung einer permanenten Zugriffsberechtigung auf alle zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Komponenten des IT-Systems des Vertragspartners sowie Zurverfügungstellung geeigneter Mitarbeitender in genügender Anzahl, um die vertraglichen Mitwirkungspflichten des Vertragspartners zu erfüllen.
  - Einholen der erforderlichen Zustimmungen der Mitarbeitenden, Lehrkräfte und Schüler\*innen bzw. der Erziehungsberechtigten zu den vorliegenden Nutzungsbedingungen sowie zur Datenverarbeitung.
  - Sicherstellung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen durch Lehrkräfte und Schüler\*innen.
- Das von ISOLUTIONS bereitgestellte Produkt muss in der von ISOLUTIONS freigegebenen Systemumgebung und unter den empfohlenen Voraussetzungen eingesetzt werden, unter Beachtung der Vorgaben von ISOLUTIONS.

Vertragspartner, welche die Produktvariante mit Admin-App nutzen, haben zusätzlich die folgenden Pflichten:

- Rechtzeitige und vollständige Zurverfügungstellung notwendiger Daten für die Freischaltung des Mandanten / Schul-Tenants (via Bestellformular).
- Bereitstellung der zur Nutzung notwendigen Informationen (E-Mail-Adressen und OID's der SuS)

## **10. Leistungsänderungen**

ISOLUTIONS kann die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Einsatz- und Betriebsbedingungen des Produkts mit entsprechender Vorankündigung aus sachlichen Gründen anpassen. Ebenso kann ISOLUTIONS das Produkt jederzeit vorübergehend oder dauerhaft ändern, durch ein Nachfolgeprodukt ersetzen oder den Betrieb zeitweise oder dauerhaft einstellen. Bewirken die Anpassungen eine für den Vertragspartner relevante Leistungsreduktion oder Preiserhöhung und ist der Vertragspartner mit diesen nicht einverstanden, so ist er berechtigt, das Produkt mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf jedes Monatsende zu kündigen.

## **11. Inhalte des Vertragspartners**

Die Nutzungsrechte an den vom Vertragspartner gelieferten Inhalten (Texte, Grafiken, Fotos usw.) verbleiben beim Vertragspartner. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass er über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt und diese Inhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Vertragspartner hält ISOLUTIONS von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

Indem der Vertragspartner Inhalte in der Software eingibt, verarbeitet und nutzt, erklärt und sichert er zu, dass er Eigentümer dieser Inhalte oder befugt ist, diese zu verbreiten.

Der Vertragspartner darf keine Inhalte in der Software hochladen, übermitteln oder anderweitig verbreiten, wenn er damit gegen das geistige Eigentum Dritter, Datenschutzrechte, Veröffentlichungsrechte, Urheberrechte, Markenrechte oder anderweitige gesetzliche Regelungen verstösst. Er ist in diesem Zusammenhang allein für etwaige von ihm verursachte Rechtsverletzungen und Verletzungen von Ansprüchen Dritter verantwortlich.

Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner, folgende Aktivitäten zu unterlassen:

- die Sicherheitsvorkehrungen der Software zu verletzen oder versuchen, sich unbefugten Zugang zu diesen oder einem damit verbundenen Netzwerk zu verschaffen,
- Handlungen vorzunehmen, welche die Software beeinträchtigen oder beschädigen können,
- Schadsoftware aller Art und ähnliche Codes, Dateien oder Programme zu veröffentlichen, bereitzustellen, hochzuladen, zu vertreiben oder zu verbreiten,
- die Software dazu verwenden, um Spam oder sonstige nicht angeforderte Nachrichten kommerzieller oder anderer Art zu versenden,
- Werbung jeglicher Art zu betreiben.

## **12. Gewährleistung**

### **12.1. Ausgangslage**

ISOLUTIONS bemüht sich, einen kontinuierlichen, zuverlässigen und unterbrechungsfreien Dienst zu erbringen, kann dies aber nicht garantieren. Darüber hinaus lehnt ISOLUTIONS jede Haftung für Fehler im Code, für Fehler bei der Übertragung und Ausfälle durch technische Störungen oder durch Cyberangriffe ab. Das Produkt wird als "wie es ist" ("as is" und "as available") zur Verfügung gestellt. Jegliche Gewährleistungsansprüche werden, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegbedungen.

### **12.2. Rechtsgewährleistung**

Bei der Leistungserbringung wird ISOLUTIONS Schutzrechte Dritter nicht wissentlich verletzen.

Sollte ein Gericht rechtskräftig feststellen, dass das Produkt dennoch Schutzrechte Dritter verletzt, hat der Vertragspartner das Recht, auf eigene Kosten Änderungen bei ISOLUTIONS zu beantragen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen. Dem Vertragspartner stehen gegenüber ISOLUTIONS keine über diese Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche zu.

### **12.3. Sachgewährleistung**

ISOLUTIONS gewährleistet die vertraglich festgelegte Funktionstüchtigkeit des von ihr gelieferten Produkts, unter der Voraussetzung, dass der Vertragspartner und die Nutzenden ihren Pflichten vollumfänglich nachgekommen sind und die Systemumgebung

unverändert geblieben ist. Für die Erhaltung der Lauffähigkeit gelieferter Software bei Veränderung der Systemumgebung, insbesondere bei Einsatz neuer Releases von Dritt-Software oder bei Verwendung neuer Hardware, übernimmt ISOLUTIONS keine Gewährleistung.

Der Vertragspartner anerkennt, dass Funktionsstörungen auch bei grosser Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können. Zudem kann ISOLUTIONS keine Gewähr dafür übernehmen, dass das Produkt ohne Unterbruch und Fehler und unter allen beliebigen Einsatzbedingungen genutzt werden kann.

#### **12.4. Mängelrüge und Gewährleistungsansprüche**

Der Vertragspartner hat ISOLUTIONS allfällige Mängel der Produkte spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bereitstellung schriftlich dokumentiert und mit spezifischen Angaben zum Mangel anzuzeigen. Mängel, die bei einer ordnungsgemässen Prüfung nicht entdeckt werden konnten, können noch während sechs Monaten nach der Bereitstellung geltend gemacht werden, sofern die Mängelrüge innert zehn Tagen nach Entdeckung erfolgt.

Sind die Voraussetzungen der Gewährleistung erfüllt, steht den Vertragspartner ausschliesslich das Recht zu, die unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen.

Andere oder weitergehende Gewährleistungsansprüche werden ausdrücklich wegbedungen.

Den Vertragspartner trifft im Zusammenhang mit der Mangelbehebung die Pflicht, im Rahmen des Zumutbaren unentgeltlich mitzuwirken.

#### **12.5. Gewährleistungsausschluss**

Die Gewährleistung entfällt bei Mängeln, die zurückzuführen sind auf

- unsachgemässe Bedienung oder nachträgliche - ohne Zustimmung von ISOLUTIONS - vorgenommene Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen;
- andere, durch den Vertragspartner zu vertretende Gründe wie insbesondere die Änderung, Anpassung oder Erweiterung des Produkts oder einzelner Teile davon (wie z.B. des Source Codes oder der Datenbankstruktur), durch den Vertragspartner selber oder durch von ISOLUTIONS nicht beauftragte Dritte;
- äussere, durch ISOLUTIONS nicht beeinflussbare Ursachen (insbesondere Fälle höherer Gewalt).

Für Drittprodukte und Mängel, die auf Drittprodukte zurückzuführen sind, übernimmt ISOLUTIONS keine Gewährleistung; diesbezüglich gelten die Gewährleistungen des Dritten.

Wenn ISOLUTIONS Mängel behebt, für welche sie nicht gewährleistungspflichtig ist, sind die entsprechenden Leistungen entschädigungspflichtig und werden dem Vertragspartner zu den üblichen Stundenansätzen von ISOLUTIONS in Rechnung gestellt.

### **13. Haftung**

Für Schäden, die auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind, haftet ISOLUTIONS dem Vertragspartner - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Verursachung.

Eine Haftung für Schäden, die sich aus Folgen eines widerrechtlich erwirkten Zugangs zu den durch «Keylio» geschützten Microsoft-Konten ergeben, ist explizit ausgeschlossen.

Die Haftung für Angestellte, beigezogene Hilfspersonen und Substitute wird von ISOLUTIONS im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, seine Login-Informationen sicher und vertraulich und unzugänglich für Dritte aufzubewahren. Er ist für alle Aktivitäten, die unter seinem Konto stattfinden, verantwortlich, unabhängig davon, ob diese autorisiert wurden oder nicht. Bitte kontaktieren Sie uns (info@isolutions.ch), wenn Sie vermuten, dass Ihre Login-Informationen von unbefugten Personen benutzt werden.

### **14. Ansprechpersonen**

Die Vertragspartner bestimmen für alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung stehenden Fragen je mindestens eine verantwortliche Ansprechperson, welche rechtsverbindlich Erklärungen abgeben und entgegennehmen kann.

### **15. Vertraulichkeit und Datenschutz**

#### **15.1. Vertraulichkeit**

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit bezüglich finanzieller, organisatorischer oder personenbezogener Daten des Vertragspartners. Diese Pflicht gilt insbesondere, aber nicht abschliessend, für als vertraulich gekennzeichnete sowie erkennbare Daten. Die Pflicht gilt nicht im Falle einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Pflicht zur Offenlegung sowie für Daten, a) welche allgemein bekannt oder zugänglich sind, ohne dass die betreffenden Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterlagen oder anderweitig unrechtmässig veröffentlicht wurden; oder (b) welche die Vertragspartei von einem Dritten erhalten hat, ohne dass eine Verletzung der Vertraulichkeit vorlag; oder (c) die sich ohne Verletzung der Vertraulichkeit im Besitz der empfangenden Vertragspartei befanden, bevor sie diese von der anderen Vertragspartei erhielt. Bei Zweifeln über die Vertraulichkeit einer Information besteht eine Vermutung der Vertraulichkeit sowie eine gegenseitige Konsultationspflicht.

Der Vertragspartner anerkennt, dass die Struktur von Computerprogrammen und der Sourcecode Geschäftsgeheimnisse darstellen und er verpflichtet sich entsprechend, diese unberechtigten Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Pflichten bleiben aufrecht, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Parteien werden ihr Personal und allfällige Unterbeauftragte sowie die Nutzenden vertraglich zur Wahrung der Vertraulichkeit von vertraulichen Daten verpflichtet.

## **15.2. Datenschutz**

Die Daten von SuS werden nur im erforderlichen Umfang (E-Mail-Adresse und OID) erhoben und verarbeitet.

- Verwenden Vertragspartner die API (z. B. Kantone), sammelt die Anbieterin keine Daten, da alles auf dem eigenen Tenant der Vertragspartner verwaltet wird.
- Verwenden Vertragspartner die Admin-App (z. B. Schulen) werden die Default Entra ID-Audit und die Signing Logs der Administrator\*innen gesammelt. Von den Keylio nutzenden SuS werden lediglich die E-Mail-Adressen und die OID, welche durch die Schulen nach Aktivierung der entsprechenden Microsoft-Konten an die Anbieterin gesandt werden, bearbeitet.

Die Bearbeitung von Daten der SuS erfolgt in beiden Fällen einzig zum Zweck der Zurverfügungstellung der Multi-Faktor-Authentifikation gemäss vorstehender Ziffer 2 und zu Abrechnungszwecken gemäss vorliegendem Vertrag.

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die Daten ausschliesslich zum Zwecke der Erfüllung des vorliegenden Vertrages und unter Einhaltung der Datenbearbeitungsgrundsätze zu bearbeiten. ISOLUTIONS ist unter Umständen darauf angewiesen, verbundene Unternehmen und/oder Unterbeauftragte im In- und Ausland beizuziehen. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass in diesem Umfang eine grenzüberschreitende Datenübertragung und eine Datenbearbeitung im Ausland stattfinden kann, sofern:

- a. die Dienstleistungen aus Ländern oder in Ländern erfolgt, welche über einen im Vergleich zur Schweiz mindestens gleichwertigen Datenschutz verfügen; oder
- b. (i) ISOLUTIONS bei einer grenzüberschreitenden Datenübertragung und -bearbeitung in Ländern, welche nicht über einen der Schweiz gleichwertigen Datenschutz verfügen, mit dem im Ausland beizugezogenen verbundenen Unternehmen und/oder Unterbeauftragten eine schriftliche Vereinbarung gemäss der „EU Standard Contractual Clauses“ (inkl. der aus Sicht des Schweizer Rechts gebotenen Anpassungen) geschlossen hat.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass er gegenüber den Schüler\*innen bzw. der Erziehungsberechtigten als Verantwortlicher für die Datenbearbeitung gilt, Er hat insbesondere die Informationspflichten gemäss Art. 19 DSG (Angabe der relevanten Informationen). Die Anbieterin stellt einzig die Multi-Faktor-Authentifizierung für Schüler\*innen zur Verfügung (vgl. vorstehende Ziffer 2). Der Vertragspartner ist allein für die Einhaltung der Pflichten gemäss vorstehender Ziffer 9 verantwortlich, insbesondere dafür, dass eine allenfalls notwendige Information der betroffenen Personen (Personen,

deren Daten bearbeitet werden) erfolgt, resp. dass allenfalls notwendige Einwilligungen der betroffenen Personen eingeholt werden.

## **16. Beizug Dritter**

Im Hinblick auf die Vertragserfüllung hat ISOLUTIONS das Recht, Dritte (wie bspw. Subunternehmen, Zulieferanten) mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen.

## **17. Abtretung und Verpfändung**

Die in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder abgetreten werden. Vorbehalten bleibt die Regelung in Ziff. 16.

Der Vertragspartner darf Forderungen gegenüber ISOLUTIONS ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

## **18. Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Erweisen sich einzelne Bestimmungen der Vereinbarung als ungültig, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung wird in einem solchen Fall durch eine sinngemässe, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

## **19. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Diese Vereinbarung unterliegt ausschliesslich dem materiellen Recht der Schweiz, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschliesslich der Gültigkeit, Ungültigkeit, Vollstreckbarkeit, Auslegung, Ausführung, Verletzung, Änderung oder Beendigung, sind ausschliesslich die Gerichte in Bern (Schweiz) zuständig. ISOLUTIONS ist jedoch auch berechtigt, Klage gegen den Vertragspartner an dessen Sitz oder vor einer anderen zuständigen Behörde zu erheben.

Die Vertragsparteien vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Gerichts eine gütliche Einigung anzustreben.